



CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

(C.L.S.C.U.) Asbl
Membre de l' UCHL. - Affiliée à la FCI
www.hondssport.lu

AUSDAUERPRÜFUNG

für Gebrauchshunderassen im Grossherzogtum Luxemburg.

1. Sinn und Zweck.

Die Ausdauerprüfung soll den Beweis dafür liefern, daß der Hund imstande ist, eine körperliche

Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen.

Bei den Körperverhältnissen des Hundes kann die geforderte Anstrengung nur in Laufleistungen

bestehen, von denen wir wissen, daß sie erhöhte Anforderungen an die inneren Organe, besonders

das Herz und die Lungen und ebenso an die Bewegungsorgane selbst, stellen, bei denen aber auch

andere Eigenschaften, wie Temperament und Härte zur Geltung kommen.

Die mühelose Bewältigung der Leistung müssen wir als Beweis für die körperliche Gesundheit und

das Vorhandensein der von uns gewünschten Eigenschaften ansehen.

Beides ist Vorbedingung für eine gesunde Verwendung der Hunde zur Zucht.

2. Zulassungsbestimmungen sind in jedem Fall zu beachten.

Vor Beginn einer Prüfung sind alle Hunde, welche im Zuchtbuch eines von der FCI anerkannten Gebrauchshundevereins bzw. bei einem von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde eingetragen sind, einer Identitätskontrolle zu unterziehen. Die Ahnentafel des Hundes bzw. Registrierkarte ist vorzuzeigen.

Prüfungen werden nur anerkannt, wenn sie in einem von der FCI anerkannten Gebrauchshunde-

verband bzw. von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde eingetragen sind.

3. Anmeldung.

Die Anmeldung eines Hundes zur Ausdauerprüfung erfolgt, nach Veröffentlichung der Prüfung, an die Zuchtkommission der CLSCU, in der vorgeschriebenen Meldefrist.

Anträge, die später eingehen, werden ausnahmslos abgelehnt.

Eine Ablichtung der Quittung über die entrichtete Meldegebühr ist beizufügen.

Die Ausdauerprüfung darf, in den Sommermonaten, nur in den frühen Vormittags- oder Spätnachmittagsstunden durchgeführt werden.

Die Aussentemperatur soll nicht über 22 Grad Celsius liegen.

Falls im Verlaufe einer Ausdauerprüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen körperlichen

Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder die CLSCU noch die durchführende Zuchtkommission

verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden.

Bei der Meldung ist anzugeben:

Zuchtbuchmässiger Name des Hundes, Zuchtbuch- oder Registriernummer, etwa schon vorhandene Ausbildungskennzeichen, Geschlecht, Wurfstag des Hundes, Name und Anschrift des Züchters und des Eigentümers.

4. Zulassung der Hunde.

- a) a) Mindestalter 16 Monate;
- b) b) Höchstalter 6 Jahre.

Zugelassen sind zu einer Prüfung an einem Tag höchstens 20 Hunde bei einem Richter, bei mehr als 20 Hunden muss ein zweiter Richter hinzugezogen werden.

Aus Sicherheitsgründen darf je Prüfungsteilnehmer nur ein Hund vorgeführt werden.

Der Führer muss sich während der Prüfung sportlich verhalten. Böswillige Verstösse gegen die Bestimmungen können die Teilnahme an der Prüfung ausschliessen.

Die Entscheidung trifft in jedem Fall der Richter; sie ist nicht anfechtbar.

5. Veranstalter

Die Zuchtkommission erstellt den Plan zur Durchführung der Ausdauerprüfung (Termine, Veranstalter, Richter, Ort, Gebühr usw.) nach der Einwilligung des Verwaltungsrates der CLSCU.

6. Bewertung.

Punkte und Wertnoten werden nicht vergeben, sondern nur die Bewertung:

„**BESTANDEN**“ oder „**NICHTBESTANDEN**“.

Bei "**BESTANDEN**" wird das Kennzeichen "**AD**" zuerkannt.

7. Gelände.

Die Prüfung soll auf einem Rundkurs, auf Strassen, oder Wegen von möglichst verschiedener

Beschaffenheit abgehalten werden.

8. Durchführung der Ausdauerprüfung.

Zurücklegen einer Strecke von 20 Kilometer Länge in einem Tempo von 12 bis 15 Kilometer pro Stunde.

Laufübung

Der Hund hat angeleint an der Seite des Führers im normalen Trabe neben dem Fahrrad zu laufen. Der Hundeführer ist für das Beschaffen des Fahrrades verantwortlich.

Ein überhastetes Laufen ist zu vermeiden. Die Leine muss entsprechend lang gehalten werden, damit der Hund die Möglichkeit hat, sich dem jeweiligen Tempo anzupassen.

Anbindevorrichtungen ("Springer") sind erlaubt. Leichtes Ziehen an der Leine (Vorprellen) ist

nicht fehlerhaft, jedoch ständiges Nachhängen des Hundes.

Nachdem 8 km zurückgelegt sind, ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen.

Während dieser Zeit hat der Richter die Hunde auf etwaige Ermüdungserscheinungen zu beobachten.

Übermüdete Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschliessen.

Nach der Pause sind weitere 7 km zurückzulegen und eine Pause von 20 Minuten einzulegen.

Während dieser Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben, sich frei und zwanglos zu bewegen.

Kurz vor der weiteren Laufübung hat der Richter die Hunde auf Ermüdungserscheinungen bzw. auf

wundgelaufene Pfoten zu überprüfen.

Übermüdete Hunde, bzw. Hunde, deren Pfoten wundgelaufen sind, sind von der weiteren Prüfung auszuschliessen.

Nach diesen Überprüfungen werden die restlichen 5 km zurückgelegt.

Der Richter hat nun festzustellen, ob der Hund Ermüdungserscheinungen zeigt bzw. sich die Pfoten wundgelaufen hat.

Richter und Prüfungsleiter sollen die Hunde möglichst auf dem Fahrrad begleiten oder mit einem

Kraftwagen folgen. Die entsprechenden Feststellungen bei Hunden sind zu notieren.

Es ist erforderlich, dass die Prüflinge von einem Kraftwagen begleitet werden, damit Hunde, die

erkennen lassen, dass sie den Anstrengungen nicht gewachsen sind, in das Kraftfahrzeug verladen

und weitertransportiert werden können.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn die Hunde aussergewöhnliche Ermüdungserscheinungen

zeigen und das Tempo von 12 km/h nicht durchhalten, sondern erheblich mehr Zeit brauchen.

Zur Begutachtung.

Der Prüfungsleiter hat den Treffpunkt (Abfahrt der Prüfungsteilnehmer so festzulegen), dass für alle möglichst der gleiche Anmarsch besteht. Hierdurch soll vermieden werden, dass Hunde mit einem weiteren Anmarschweg zusätzlich belastet werden. Die Hundeführer müssen ihrem Hund auf dem Anmarschweg Gelegenheit geben, sich ausgiebig lösen zu können.

Es ist strengstens verboten, während der Prüfung sogenannte Frühstückspausen mit dem Genuss von Alkohol abzuhalten.

Gemäss Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat der CLSCU in der Sitzung am 30. Juli 2003 und nach Vorlesung in der Sitzung der Zuchtkommission am 15.09.2003 wird diese Neufassung dem Verwaltungsrat zur Annahme unterbreitet.

Nach der Annahme dieser "**AUSDAUERPRÜFUNGS-BESTIMMUNGEN** " durch den Verwaltungsrat der CLSCU treten sie sofort in Kraft; alle früheren Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Brm. Dem Verwaltungsrat der CLSCU zur Annahme unterbreitet.

Luxemburg, am 18.09.2003.

Die Zuchtkommission,

Sekretär,

Präsident,

.....

.....
(WEINTZEN R.)

N.)

(BERTEMES